

SATZUNG

des

„Agroservice & Lohnunternehmerverbandes Nordost e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e.V.“.
(nachfolgend „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband entsteht als Neugründung durch Verschmelzung des Landesfachverbandes Agroservice Mecklenburg-Vorpommern e. V. (registriert beim Amtsgericht Neubrandenburg unter VR 344) und des Landesfachverbandes Brandenburg/Sachsen-Anhalt der ländlichen Dienstleistungs-, Transport- und Handelsunternehmen e.V. (registriert beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg unter VR 12764 Nz) zum Verschmelzungstichtag 01.01.2005 und ist deren Gesamtrechtsnachfolger.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Altlandsberg.
- (4) Der Verband vereinigt in sich die Dienstleistungs-, Lohn-, Transport- und Handelsunternehmen für die Land-, Forst-, Kommunalwirtschaft und den Gartenbau (Agro-Service-Unternehmen) der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Unternehmen genannt).
- (5) Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim für den Sitz des Verbandes zuständigen Amtsgericht besitzt der Verband die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
Der Name enthält den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) **Ziele** des Verbandes sind die Förderung, Betreuung und Vertretung der Interessen der Mitgliedsunternehmen (nachfolgend Mitglieder genannt). Dazu gehören insbesondere die Förderung und der Schutz zur Existenzsicherung der Mitglieder und ihres Eigentums.

Diese besondere Zielstellung des Verbandes ordnet sich ein in das übergreifende Ziel, einen wirksamen Beitrag zu leisten für die Entwicklung und

Pflege des ländlichen Gewerbes, einer marktwirtschaftlich-sozialen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes.

- (2) Der Verband hat die **Aufgabe**,
- a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - b) Hinweise und Empfehlungen zur Gesetzgebung auf den Gebieten des Handels, der Dienstleistungen sowie der Lohn- und Transportunternehmen in ländlichen Gebieten und entsprechende Anträge einzubringen;
 - c) seine Mitglieder bei der Entscheidungsfindung zur perspektivischen Unternehmensentwicklung durch umfassende aktuelle Informationen zu unterstützen;
 - d) den Austausch wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, technischer und qualitätssichernder Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen den Mitgliedsbetrieben zu fördern;
 - e) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen zu pflegen;
 - f) für einen lautereren Wettbewerb zwischen den Mitgliedsbetrieben einzutreten;
 - g) die fachbezogene Weiterbildung von Mitarbeitern der Mitgliedsbetriebe zu unterstützen;
 - h) die Mitglieder in Fragen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts zu beraten.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Der Verband verfolgt keinen parteipolitischen Zweck.
- (5) Der Verband kann die Mitgliedschaft in Organisationen erwerben, die der Erreichung der Verbandsziele dienen.
- (6) Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Verbandes nach einheitlichen, dem Interesse der Mitglieder dienenden Zielstellungen. Dazu gehören insbesondere:
- Beratung bei der Gestaltung von Wirtschaftsbeziehungen
 - Gestaltung eines Informationssystems zur Markt-, Preis- und Bedarfsentwicklung;
 - Beratung und Vertretung zu Fragen der Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes;
 - Beratende Unterstützung bei der Betreuung und Vertretung der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Unternehmensführung wie Leistungspreise, Beteiligungen, Leistungsentwicklung, Steuern, Recht, Inanspruchnahme

von Förderungsmitteln u. a., ohne in wirtschaftliche Geschäftsbeziehungen einzugreifen.

- (7) Herausgabe von Informationsmaterialien, Dokumentationen, Statistiken u. a.
- (8) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich auch jeglicher Verhaltensweisen oder Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) korrespondierenden Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich gewerbsmäßig
 - mit dem Handel, der Lagerung und der Bearbeitung von Agrarprodukten,
 - mit der Lagerung und dem Vertrieb von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln,
 - mit der Vermarktung und dem Ex- und Import der o. a. Erzeugnisse,
 - mit landwirtschaftlichen Lohn-, Dienst- und Transportleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen, Kommunen sowie andere Auftraggeber
 befasst sowie Organisationen und Unternehmen, die mit dem Verband gemeinsame Interessen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und entsteht mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag, der Beteiligung an der Gründung des Verbandes oder durch späteren Beitritt.
- (4) Der Beitritt in den Verband ist in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand des Verbandes zu richten. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung des Verbandes anerkannt und der Antragsteller im Falle seiner Mitgliedschaft den in der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten nachkommen wird.
- (5) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Aufnahmebeschlüsse des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit widerrufen werden.

- (6) Aufgenommene Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen.
- (7) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften werden, die ein unter § 3.2 genanntes Unternehmen betreiben.
- (8) Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen gemäß § 3.2 werden, die bereit sind, durch Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge die Arbeit des Verbandes zu unterstützen, ohne der Tarifbindung zu unterliegen.

Korrespondierende Mitglieder nehmen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Verbandsmitgliedes, außer dem Mitspracherecht in Tarifangelegenheiten, wahr.

- (9) Fördernde Mitglieder können Organisationen, Firmen und Einzelpersonen werden, die bereit sind, durch Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge die Arbeit des Verbandes zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können nicht in Verbandsorgane gewählt werden und haben kein Stimmrecht.
- (10) Zu Ehrenmitglieder des Verbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die von ihm vertretenen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Kündigung durch das Mitglied
 - Ausschluss durch den Vorstand bei erheblicher Pflichtverletzung
 - Beendigung der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes bzw. Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend § 3.2 der Satzung
 - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach Fristsetzung
 - Konkurs
 - Tod bei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verband schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzen oder sonstigen Interessen und Zielen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verband durch die Beendigung der Rechtsfähigkeit des Verbandsmitgliedes oder durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so endet die Mitgliedschaft mit dem Eintritt dieser Voraussetzungen.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen. Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds am Verbandsvermögen bestehen nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 1. sich gleichberechtigt an der Willensbildung und an den Entscheidungen des Verbandes zu beteiligen,
 2. sich an der Wahl der Verbandsorgane zu beteiligen und für diese zu kandidieren,
 3. den Verband zu allen seinen statutarischen Aufgaben in Anspruch zu nehmen,
 4. sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen und in Arbeitsgruppen bzw. Fachgruppen mitzuwirken,
 5. Anträge zur Tagsordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 1. den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 2. die Satzung des Verbandes einzuhalten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 3. den Vorstand des Verbandes über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich zu unterrichten, sofern die Verbandstätigkeit davon betroffen ist,
 4. vom Verband angeforderte Informationen und Unterlagen zu erteilen bzw. einzureichen,
 5. die festgesetzten Beiträge zu leisten (nach § 7).
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, gegen Entscheidungen des Vorstandes des Verbandes Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Entscheidung, beim Vorstand einzureichen. Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes werden durch Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dadurch bleibt das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, unberührt.

§ 6 **Rechte des Verbandes**

Zu den Mitgliederversammlungen (Verbandstagen) des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen e. V., des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. sowie des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V. kann der Verband Mitglieder entsenden.

§ 7 **Beiträge / Finanzierung**

- (1) Der Verband finanziert sich aus Mitteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag , einschließlich des Beitrages der Fördermitglieder, wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Ausnahmen von den Beitragsregelungen werden vom Vorstand zugelassen. Ihre Berechtigung wird jährlich von der Geschäftsführung im Auftrage des Vorstandes geprüft.
- (4) Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Begründete Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (5) Die materiellen und finanziellen Fonds des Verbandes sind unteilbar.
- (6) Bei Auflösung des Verbandes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Beiträge) und den gemeinen Teil ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der über die Verwendung des Vermögens ergangene Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 **Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen und für die Abrechnung Entlastung einzuholen.
- (2) Die vorzulegenden Abrechnungen müssen mindestens aus der Bilanz sowie einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung bestehen, die von den Rechnungsprüfern entsprechend § 14 jährlich geprüft werden.
 - a) Kasse: Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit;
 - b) Buchhaltung: Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie richtige Kontierung,

Übereinstimmung des Bestandsnachweises mit den Auszügen der Geldinstitute und den entsprechenden Konten, rechnerische Richtigkeit des gesamten Kontostandes.

- (3) Die ernannten Rechnungsprüfer (Prüfgruppe) haben die Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen, insbesondere festzustellen, ob die Ausgaben den Haushaltsplan über- oder unterschritten haben und den Aufgaben des Verbandes entsprechend recht- und zweckmäßig waren. Den Rechnungsprüfern steht nicht das Recht zu, in Beitragsunterlagen, die ein einzelnes Mitglied betreffen, Einsicht zu nehmen.
Die Bilanz ist den Rechnungsprüfern vor Beginn ihrer Prüfung vorzulegen.
- (4) Die Abrechnungen nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer sind den Mitgliedern spätestens zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Prüfgruppe.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist eine Vertreterversammlung, in der alle Unternehmen durch ihren rechtsgeschäftlichen Vertreter vertreten sind.

Bei mehreren Geschäftsführern sind alle gleichberechtigt zur Vertretung in der Mitgliederversammlung berechtigt.

Mitglieder als natürliche Personen sind durch sich selbst auf der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich ein- bis zweimal zusammen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Für die Durchführung ist der Vorstand verantwortlich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Ablauf, Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind.
Dazu gehören insbesondere:

- Grundfragen der Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

- Entscheidung über Beiträge und deren Verwendung,
- Benennung der Prüfgruppe
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Mitglieder sowie von Beschwerden zu Aufnahmeanträgen,
- Festlegung der Wahlordnung und Wahl des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt, wobei mindestens dreiviertel der Verbandsmitglieder anwesend sein müssen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

Bei Auflösung des Verbandes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Beiträge) und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der über die Verwendung dieses Vermögens ergangene Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses obliegt die vermögensrechtliche Abwicklung dem Vorstand des Verbandes

- (4) Für die spezifische Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Lohnunternehmen wird eine „Fachgruppe Lohnunternehmen“ eingerichtet. Diese bestimmt eigenständig einen Fachgruppenvorstand. Die Einrichtung weiterer Fachgruppen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Innerhalb des Verbandes werden Landesgruppen jeweils für die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gebildet, die insbesondere für die länderbezogene Tarifarbeit sowie die landesspezifische Interessenvertretung verantwortlich sind.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe und Begründung der gewünschten Tagesordnung.
- (7) Die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, können mit drei Viertel Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ausschließlich im Anschluss

an die Begrüßung beantragt und beschlossen werden.

- (8) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein aus der Mitte der Versammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Vorstandsmitglied.

§ 11 **Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche und korrespondierende Mitglied kann ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, wenn dazu eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (2) Sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmachtvertretener Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Wahlen als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Wahlen sind geheim. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 12 **Protokolle über Verhandlungen und Beschlüsse**

- (1) Ablauf, Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Gefasste Beschlüsse sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, für diejenigen, die bei der Beschlussfassung nicht anwesend waren, sofort bindend.

§ 13 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BGB.
Er ist besonders zuständig für:

- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
- die Vorschläge zur Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen,
- die Prüfung und Genehmigung des Finanzplanes und seiner Abrechnung,
- die Bestellung der/s Geschäftsführer/s des Verbandes und seiner Abberufung,
- die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsstelle des Verbandes,
- die Einsetzung von Fachausschüssen, Fachgruppen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Beschlussfassung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie ihre Durchführung,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
- die Schlichtung von außergerichtlichen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden und den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden; Diese repräsentieren jeweils eine Landesgruppe.
- b) weiteren Vertretern der Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) den Geschäftsführern nach Berufung durch den Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet vorzeitig durch Abberufung oder Antrag auf Ausscheiden aus dem Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tagt vierteljährlich auf Einladung des Vorsitzenden, der auch den Vorsitz führt oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 14 **Prüfgruppe**

Die Prüfgruppe, bestehend aus 3 Personen, kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, besonders zur Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres bestätigt sie den Abschluss der Geschäftsstelle.

§ 15 **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Sie führt die Geschäfte des Verbandes.
Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Altlandsberg.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes, darunter des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder des/r Geschäftsführer/s, erforderlich.

Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:

1. die innere Organisation des Verbandes,
 2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle,
 3. die Aufstellung des Finanzplanes und seiner Abrechnung,
 4. die Verwaltung der finanziellen Mittel des Verbandes im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Grenzen,
 5. die regelmäßige Berichterstattung über alle wesentlichen Vorgänge an den Vorstand und die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 16 **Rechtsfähigkeit des Verbandes und seine Vertretung**

- (1) Mit der Registrierung der Satzung und der Eintragung des Verbandes in das Register für Vereine beim zuständigen Amtsgericht erlangt dieser die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (2) Der Verband wird im Rechtsverkehr durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten den Verband im Rechtsverkehr vertreten.

§ 17
Schlussbestimmungen

Die Satzung des Verbandes tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und ihrer Registrierung in Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und ebenfalls der Registrierung.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung in Klink/Müritz am 3. März 2005 und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.12.2006 in Schwerin.



.....
Rückert, Vorsitzender